

Satzung des Turn- und Sportverein Langenbrücken 1906 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

Der Name des Vereins ist Turn- und Sportverein Langenbrücken 1906 e.V. in Langenbrücken. Der Sitz ist Bad Schönborn, die Vereinsfarben sind schwarz-rot. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bruchsal eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes. Weiterhin ist der Verein Mitglied des Badischen Fußballverbandes e.V. in Karlsruhe. Soweit es sich um Beachtung der Satzung, Ordnung und Entscheidungen des Badischen Fußballverbandes handelt, gelten dessen Satzungen und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung rechtsverbindlich und ermächtigen diesen, die ihm überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen Satzung und Ordnung an den Süddeutschen Fußballverband bzw. den Deutschen Fußballbund zu übertragen.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Verbreitung des Sports und damit die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zweck des Vereins Fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen konfessionellen Neutralität.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) jugendlichen Mitgliedern (unter 18 Jahren)
- d) Ehrenmitgliedern

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch beitragsfrei. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Förderung des Vereins und des Sportes besonders hervorragende Verdienste erworben hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Aktives Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Passives Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr überschritten hat und bestrebt ist, den Vereinszweck zu fördern und zu verfolgen.

Aktive und passive Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht ganz vollendet haben. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Bestätigung muss in jedem Fall eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. gesetzl. Vertreter vorgelegt werden. Jugendliche Mitglieder werden mit dem der Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Monat aktive oder passive Mitglieder.

§ 4 Aufnahme

Mitglied des Vereins kann jede männliche und weibliche Person werden, deren bürgerlichen Ruf unbescholten ist. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Austritt, Ausschuss, Vereinsstrafen, Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Tod, Austritt oder Ausschluss beendet.

Die Funktion und satzungsgemäße Rechte kommen damit sofort zum Erlöschen. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Verein erfolgen. Die Beitragspflicht erlischt erst zum Ende des jeweiligen Jahres bzw. Halbjahres bei halbjährlichen Beiträgen, indem der Austritt bzw. Ausschluss erklärt wurde.

Bei Tod jedoch sofort mit dem Ableben.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand aus folgenden Gründen erfolgen:

- a) Wenn ein Mitglied längere Zeit seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist
- b) Wenn ein Mitglied trotz Aufforderung seinen Zahlungen nicht nachkommt
- c) Bei groben und wiederholten Vergehen gegen diese Vereinssatzung sowie grob unsportlichen Betragens
- d) Wegen unehrenhaften Verhaltens, Unehrllichkeit oder sonstiger, das Vereinsansehen schädigender oder beeinträchtigender Handlungen.

Vor einem Ausschluss sind dem Mitglied schriftlich die Ausschlussgründe mitzuteilen, damit er Gelegenheit zur Stellungnahme hat. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Widerspruch beim 1. oder 2. Vorsitzenden einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Beirat und Vorstand des Vereins in einer gemeinsamen Sitzung. Gegen die Ablehnung des Widerspruchs ist der sportliche Rechtsweg entsprechend der Spielordnung des Badischen Fußballverbandes und der ordentlichen Rechtsweg gegeben.

Außerdem können gegen Vereinsmitglieder bei Verstoß gegen die unter a) – d) genannten Gründe disziplinarische Maßnahmen verhängt werden. Es gelten die gleichen Verfahrensvorschriften wie für den Ausschluss.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ehrenmitglieder (passive und aktive Mitglieder) haben die gleichen Rechte im Verein. Sie haben Stimmrecht in allen Versammlungen und das Recht, an allen Vereinsversammlungen teilzunehmen. Die Rechte und Pflichten der jugendlichen Mitglieder werden in einer zusätzlichen Jugendordnung geregelt. Jedem Mitglied wird eine gewissenhafte Befolgung dieser Satzung zur Pflicht gemacht. Außerdem hat jedes aktive Mitglied die Pflicht, an den angesetzten Spielen und Wettkämpfen für den Verein und an den festgesetzten Trainingsstunden regelmäßig teilzunehmen und die Anordnung der jeweils hierfür Verantwortlichen Folge zu leisten.

Es ist keinem aktiven Mitglied des Vereins gestattet, in derselben Sportart einem anderen Sportverein als aktives Mitglied anzugehören.

§ 7 Einnahmen und Ausgaben des Vereins

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus

- a) Beiträgen der Mitglieder
- b) Einnahmen aus Wettkämpfen, sowie sonstigen Vereinsveranstaltungen,
- c) Spenden
- d) Sonstige Einnahmen.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus

- a) Verwaltungsausgaben
- b) Aufwendungen im Sinne des § 2.
- c) Den Organen des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung in angemessener Höhe sind zulässig.

§ 8 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Vorstand (§ 10a)
- b) Beirat (§ 10b)
- c) Mitgliederversammlung (§ 16)

§ 10 a Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt. Darüber hinaus besteht der Vorstand aus:

dem Protokollführer

dem Hauptkassierer

dem Jugendleiter

den Abteilungsleitern

Der Verein hat zurzeit folgende Abteilungen

- a) Fußball – Senioren
- b) Fußballjugend
- c) Fußball – AH
- d) Tischtennis
- e) Turnen

Der Vorstand ist ermächtigt, jederzeit weitere Abteilungen zuzulassen.

Die Abteilungsleiter und Jugendleiter des Vereins sind von der jeweiligen Abteilung- bzw. der Jugendversammlung zu wählen.

Die Mitgliederversammlung hat die Wahlen zu bestätigen. Sollte für eine Abteilung kein Abteilungsleiter gefunden werden, ist der Vorstand ermächtigt, ein Mitglied mit der Führung der Abteilung zu beauftragen. Gleiches gilt sinngemäß auch für den Jugendleiter des Vereins. Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, ist ermächtigt, den Beirat und weitere Mitglieder des Vereins sowie erforderlichenfalls weitere Personen zu Vorstandssitzungen beratend hinzuzuziehen.

§ 10 b Beirat

Der Beirat besteht aus je 1 Mitglied jeder Abteilung des Vereins. Die Abteilungen bestimmen ihre Vertreter im Beirat; eine Bestätigung durch die Mitgliederversammlung ist nicht erforderlich. Der Beirat soll den Vorstand bei seiner Arbeit unterstützen. Er soll insbesondere vor Ehrungen und bei Streitigkeiten unter Mitgliedern gehört werden. Ein Stimmrecht besteht nur bei Einspruchsverfahren gem. § 5 der Satzung.

§ 11 Vorstandswahl

Die Wahl des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden, des Schriftführers und des Hauptkassiers erfolgt auf jeweils zwei Geschäftsjahre, die anderen

Mitglieder des Vorstands (§ 10a) auf jeweils ein Geschäftsjahr durch die Generalversammlung. Das Geschäftsjahr im vorstehenden Sinne endet mit der entsprechenden Wahl durch die Generalversammlung.

§12 Befugnisse des Vorstandes

Der 1. oder 2. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dem 1., bei dessen Verhinderung dem 2. Vorsitzenden, obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, leitet die Verhandlungen des Vorstandes; er beruft den Vorstand, so oft die Lage der Geschäfte für erforderlich oder 3 Vorstandsmitglieder es beantragen, ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Bezeichnung der Gegenstände zur Beratung bei der Einberufung der Sitzung ist zur Gültigkeit der Beschlüsse nicht erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen Rechnungsbericht zu erstatten. Er ist befugt, alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang zu nehmen, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anordnung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters zu leisten.

§ 13 Ausschüsse

Der Vorstand ist berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen.

§ 14 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden aus den Reihen der Mitglieder 2 Kassenprüfer gewählt, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Kassenprüfer sind berechtigt, jederzeit unvermutete Prüfungen durchzuführen. Über die Kassenprüfungen ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt zeitlich mit dem Kalenderjahr zusammen.

(Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines jeden Jahres)

§ 16 Ordentliche Mitgliederversammlung – Generalversammlung- und außerordentliche Mitgliederversammlung

In den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Termin der Versammlung muss min. 2 Wochen vorher öffentlich bekannt gegeben werden. Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen 8 Tage vor der Versammlung in Händen des 1. oder 2. Vorsitzenden sein.

Regelmäßige Gegenstände der Beratungen und Beschlussfassung sind:

- a) Jahresberichte des Vorstandes und der Abteilungsleiter
- b) Der Rechnungsbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Neuwahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer
- e) Anträge

Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Stimmmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit ihrer ihnen zugedachten Wahl vorliegt. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als abgelehnt.

Die in den Versammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch den Wahlleiter, der auch die Wahl des 1. Vorsitzenden leitet. Nachdem der erste Vorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen.

Wahlen per Handzeichen sind zulässig, sofern dagegen keine Einwände von wahlberechtigten Mitgliedern erfolgen.

In dringenden Fällen kann der Vorstand selbst oder auf Verlangen von mindestens $\frac{1}{10}$ aller Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für diese Versammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe 5 Tage vor dem Termin öffentlich erfolgt.

§ 17 Wahlleiter

Zur Durchführung der Neuwahlen des 1. Vorsitzenden ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter zu bestimmen.

§ 18 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa entstandenen Unfälle oder Diebstähle auf dem Sportgelände und in den Räumen des Vereins. Die Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Badischen Sportbund und den badischen Fußballverband gewährleistet.

§ 19 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss in einer jährlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung fassen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Bad Schönborn zur weiteren Verwendung im Interesse des Sportes zu.

Bad Schönborn, den 23. März 2018